

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
des Kinderhortes der Stadt Neutraubling
vom 30.06.2023**

Die Stadt Neutraubling erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Neutraubling:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Neutraubling erhebt für die Benutzung des Städtischen Kinderhortes Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kinderhort aufgenommen wird, sowie diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kinderhort angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab

- (1) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kinderhortes. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kinderhort entlassen wird.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Dauer des Besuchs des Kinderhortes.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen Monat

| für eine tägliche Betreuungszeit von durchschnittlich | monatlich |
|--|---|
| bis 2 Stunden (10 Wochenstunden) | 60,-- (nur bei tageweiser Buchung Platzsplitting möglich) |
| bis 3 Stunden (15 Wochenstunden) | 75,-- € (nur bei tageweiser Buchung Platzsplitting möglich) |
| bis 4 Stunden (20 Wochenstunden) | 90,-- € |
| bis 5 Stunden (25 Wochenstunden) | 100,-- € |
| bis 5,5 Stunden (27,5 Wochenstunden) | 110,-- € |

Bei ganzwöchentlicher Buchung ist eine Mindestzeit als Betreuungszeit von mind. 4 Std. pro Tag zu buchen. Bei tageweiser Buchung ist eine Betreuungszeit von mindestens jeweils 5 Stunden an zwei Tagen pro Woche zu buchen.

(2) Die Gebühr der Mittagsverpflegung beträgt monatlich

- a) bei einer fünftägigen Betreuung 78,00 €
- b) bei einer tageweisen Betreuung
 - bei einer Buchung an 2 Tagen die Woche 31,20 €
 - bei einer Buchung an 3 Tagen die Woche 46,80 €
 - bei einer Buchung an 4 Tagen die Woche 62,40 €

(3) Die Gebühr für die Betreuung wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben, die Gebühr für die Mittagsverpflegung für 11 Monate (im August fallen keine Essensgebühren an). Für eine verlängerte Buchung in der Feriengruppe wird die Gebühr gesondert erhoben (§ 6).

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 und Abs. 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Kinderhort nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet ist oder das Kind vorübergehend abwesend ist.

- (5) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird bei entschuldigter Abwesenheit von mehr als 10 Tagen mit 3,90 € pro Tag erstattet.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Änderung der Betreuungszeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Entstehung der Gebührenschuld für die Mittagsversorgung entsteht mit der Anmeldung des Kindes zum Essen.
- (3) Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur zum 01.01. und zum 01.04. eines Jahres möglich und ist mindestens einen Monat vorher schriftlich anzumelden.

§ 6 Ferienhort

- (1) In den Ferien haben die Eltern der Kinder, die den Hort besuchen, die Möglichkeit, längere Betreuungszeiten dazubuchen. Es werden 2 Kategorien zu folgenden Gebühren angeboten:
- | | | |
|-------------------------------------|----------|------------|
| a) Ferienbuchung von 1 – 14 Tagen : | pauschal | € 55,-- € |
| b) Ferienbuchung ab 15 Tagen: | pauschal | € 110,-- € |

Die Ferienhortbuchung für die Hortkinder wird zu Beginn des Hortjahres festgelegt.

- (2) Eltern, deren Kinder den Hort sonst nicht besuchen, können Ferienzeiten buchen. Die Gebühr hierfür beträgt pro Woche pauschal € 40,-- €.
- (3) Für das Essen wird je Tag eine Gebühr von 3,90 € abgerechnet, bei Besuch des Ferienhortes über 12.00 Uhr hinaus, ist das Essen zwingend mitzubuchen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kinderhortes wird jeweils am 1. oder 15. Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat fällig.
- (2) Die Gebührenschuld ist durch Ermächtigung zum Einzug zu entrichten. In Ausnahmefällen kann die Gebühr bis spätestens am ersten Werktag jeden Monats im Voraus auf ein Konto der Stadt Neutraubling überwiesen werden.

- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes i.V. mit der Abgabenordnung zu zahlen.
- (4) Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Neutraubling, den 30.06.2023

Stadt Neutraubling



Harald Stadler
1. Bürgermeister

